

Beschluss der 37. ordentlichen Vollversammlung des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. am 01.03.2014

Rechtsanspruch auf Förderung der Jugendarbeit durchsetzen!

Die Jugendarbeit ist ein zentraler Ort für die informelle Bildung von Kindern und Jugendlichen. Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist es, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Sie knüpft an den Interessen der jungen Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Die Selbstorganisation gesellschaftlicher nicht-kommerzieller Gruppen sowie die freiwillige Übernahme von Verantwortung für sich und andere ist in einer Zivilgesellschaft unverzichtbar. Das Engagement in den Jugendverbänden eröffnet Jugendlichen die Chance, ihr Leben in die eigenen Hände zu nehmen, ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Das bedeutet nicht zuletzt auch die Mitwirkung in den demokratischen Strukturen der Gesellschaft. Jugendverbände ermöglichen Partizipation und Interessenvertretung junger Menschen. Dieser besondere Stellenwert der Jugendarbeit begründet auch ihren Rechtsanspruch auf Förderung. Das aktuelle Gutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen u.a. unterstreicht diesen Rechtsanspruch eindrucksvoll.

Um die Angebote der Jugendarbeit insbesondere auch „vor Ort“ in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist u.a. ein stabiler, struktureller Rahmen wichtig. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte und Ausrichtungen der Jugendverbände gelingt es Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, für alle jungen Menschen attraktive Angebote zu machen. Die dafür nötigen Rahmenbedingungen werden entscheidend auch von Politiker-inne-n auf den verschiedenen föderalen Ebenen geschaffen.

Entsprechend bedeutsam ist es, Jugendpolitik wieder in den Fokus der politischen Aufmerksamkeit zu rücken, nicht zuletzt auch, weil in den letzten Jahren ein spürbarer Rückgang der Bedeutung von Jugendpolitik auf kommunaler Ebene zu bemerken ist. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang jedoch der Rückgang der kommunalen Förderungen von Jugendarbeit und die geringere Unterstützung für kommunale jugendpolitische Vertretungen wie die Jugendringe. Aufgrund des Fehlens entsprechender Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen die überregional agierenden Jugendverbände die kommunale Jugendarbeit

sowohl personell, finanziell als auch fachlich immer mehr unterstützen, wodurch ihnen wiederum die entsprechenden Mittel für wichtige Aufgaben auf Landesebene fehlen. Doch Jugendverbände und Jugendgruppen haben ein Recht auf Förderung durch die zuständige Gebietskörperschaft - selbst in Zeiten „knapper Kassen“!

Daher fordern die Mitgliedsverbände im Landesjugendring Niedersachsen e.V.

- vom Land Niedersachsen und den Trägern der örtlichen Jugendhilfe, ihrer Gesamtverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot, zu der auch die Finanzierungsverantwortung gehört, sowie ihrer Förderungs- und Gewährleistungsverpflichtung, die sich aus dem SGB VIII ergibt, wieder konsequent nachzukommen. Selbst Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen oder die einen Entschuldungsvertrag mit dem Land abschließen, müssen dem Grunde nach weiterhin Leistungen nach den §§ 11, 12 SGB VIII erbringen.
- vom Land Niedersachsen und den Trägern der örtlichen Jugendhilfe eine regelmäßige Anpassung der Förderhöhe, insbesondere der Bildungsmittel und Freizeitmittel zur Gewährleistung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.
- vom Land Niedersachsen und den Trägern der örtlichen Jugendhilfe, den Jugendverbänden nicht nur konkrete Maßnahmen (z.B. Freizeiten, Seminare,...), sondern auch die dauerhafte Arbeit (Gruppenstunden, Gruppenräume, Material, politische Interessenvertretung,...) zu fördern. Da ein Grundmerkmal der Jugendverbände und Jugendgruppen die auf Dauer angelegte Arbeit ist, muss dementsprechend auch die Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen auf Dauer angelegt sein.
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, entsprechend der Vorgaben des SGB VIII über den Umfang der konkreten Förderung nach Bedarf und fachlichen Standards zu entscheiden und nicht nach der Haushaltssituation. Pauschale Kürzungen widersprechen dem.
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, den örtlichen Bedarf und Umfang der Angebote und Förderungen im Prozess einer Jugendhilfeplanung zu erfassen und im Rahmen eines Jugendhilfeausschusses zu beschließen. Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers stellt die Jugendhilfeplanung eine Pflichtaufgabe dar.
- Angebote öffentlicher und freier Träger nicht gegeneinander auszuspielen, sondern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen, um ein plurales Angebot der Jugendarbeit sicherzustellen.

Ergänzend zu diesen Forderungen werden die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings Niedersachsen in ihren Strukturen verstärkt darauf hinwirken, Jugendarbeit und Jugendpolitik vor Ort zu stärken. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auch darauf gelegt werden, die kommunalen Jugendverbandsstrukturen darin zu unterstützen, Anträge auf kommunale Förderung zu stellen sowie zur Mitarbeit in Jugendhilfeausschüssen anzuregen und zu qualifizieren.